

Landesnenschutzverband BW - Olgastr. 19 - D-70182 Stuttgart

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
200 rue de la Loi
B-1049 Brüssel

Stuttgart, den 01.03.05

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
eu-luft05-1

EU-Beschwerde gegen Deutschland, vertreten durch die Landesregierung von Baden-Württemberg

wegen Nichteinhaltung der EU-Richtlinien 96/62/EG und 99/30/EG zur Einhaltung einer bestimmter Luftqualität

Sehr geehrter Herr Kommissar,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) ist Dachverband der in Baden-Württemberg tätigen Natur- und Umweltschutzverbände. Der LNV legt hiermit Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Landesregierung von Baden-Württemberg, wegen Verletzung verbindlicher Vorgaben der Europäischen Kommission ein, die in der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität und deren Tochter-Richtlinie 99/30/EG über Grenzwerte von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft festgelegt sind.

Die beklagten Verstöße gegen diese Nichteinhaltung von Luftqualitätsvorgaben mit der Verpflichtung zur Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen beziehen sich auf die Belastung der Luft durch durch Feinstaub (PM10), aber auch durch Stickstoffdioxid (NO₂), exemplarisch für die Landeshauptstadt Stuttgart im Zeitraum der Jahre 2002 bis 2004 vertieft aufgezeigt.

Aufgrund anhaltender Untätigkeit der Landesregierung insbesondere im Bereich der Verkehrspolitik können bei der aufgezeigten Tendenz zunehmender Luftbelastung auch die im Jahr 2005 geltenden Grenzwertkriterien für PM10 und NO₂ mit Sicherheit nicht eingehalten werden.

Dass es sich bei den Verhältnissen für die Stadt Stuttgart um keinen Einzelfall im Bundesland Baden-Württemberg handelt, geht aus unseren weiteren Ausführungen (Anlage 1) und diesen zugrunde liegenden Quellen (z.B. Anlage 2) hervor.

Der LNV trägt deshalb der EU-Kommission den Antrag vor, Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Landesregierung von Baden-Württemberg, zu erheben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Anke Trube, Geschäftsführerin -

Anlagen:

- 1 LNV-Begründung der EU-Beschwerde
- 2 Pressemitteilung des UVM vom 21.01.2005 „Vorläufige Ergebnisse der Luftqualitätsmessungen 2004 liegen vor“
- 3 Pressemitteilung des UVM vom 15.09.2004 „Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich“
- 4 Pressemitteilung des UVM vom 1.07.04 mit Schreiben des zuständigen Landesministers an den Bundesminister vom 30.06.04 und dem Bundesratsbeschluss vom 11.06.04 (331/04)
- 5 Pressemitteilung Stuttgarter Nachrichten 10.11.2004
- 6 Briefwechsel zwischen LNV und dem für Luftreinhaltung und Verkehr zuständigen Minister in Baden-Württemberg
- 7 Regierungspräsidium Stuttgart, Entwurf von Maßnahmen für die Stadt Stuttgart, Stand 15.02.2005

Für die Jahresberichte der UMEG siehe www.umeg.de

Begründung der EU-Beschwerde

Zu Feinstaub PM10

Die EU-Richtlinie 99/30/EG legt fest, dass ab dem 1.1.2005

- ein Jahresmittelwert von 40 µg Feinstaub PM10 pro m³ Luft eingehalten werden muss und
- ein Tagesmittelwert von 50 µg Feinstaub PM10 pro m³ Luft höchstens 35 Mal im Jahr überschritten werden darf.

In den Jahren davor gelten diese Grenzwerte zuzüglich spezifischer Toleranzmargen, die bis zum 1.1.2005 abgeschmolzen sind.

2002, 2003

Für das Jahr 2002 und 2003 gibt es in Baden-Württemberg echte gravimetrische PM10-Messungen nur an den Standorten der Luftmess-Stationen, deren Repräsentanz in der Regel nicht den Vorgaben höchst belasteter Straßen entspricht. Damalige sog. „Spotmessungen“ verfügten noch nicht über das vorgeschriebene Messverfahren (nur Umrechnung aus normaler Staubmessung). Demnach existieren für diese Jahre keine vergleichbaren bzw. vollständigen Messreihen der Feinstaub-Konzentrationen, die eine Auswertung streng nach den Grenzwertkriterien zulassen.

Nach Angaben des Landes Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt und Verkehr, haben die für die Jahre 2002 und 2003 vorliegenden Informationen keine Hinweise auf die Überschreitung der zugelassenen Werte geliefert (Anlage 3). Dabei ist zu beachten, dass zu dieser Zeit die Toleranzmargen höher lagen und man wohl vermutet hat, dass sich die Belastungswerte zusammen mit den Toleranzmargen verringern würden:

An der Messstation „Stuttgart-Mitte (Straße)“, welche noch am ehesten herangezogen werden kann, hat der Jahresmittelwert 2002 für PM10 37 µg/ m³ betragen, im Jahr 2003 waren es 39 µg/m³ bei Überschreitungshäufigkeiten 50µg/m³ (Grenzwert 2005) von 52 Tagen (2002) bzw. 60 Tagen (2003) und Überschreitungshäufigkeiten 60µg/m³ (Grenzwert plus Toleranzmarge) von 21 Tagen (2002) bzw. 31 Tagen (2003). (Quelle: Jahresberichte der UMEG, siehe www.umeg.de)

Auch wenn formal die Auswertungen von 2002 und 2003 keine unzulässigen Belastungen aufzeigen, hätte eine vorausschauende Betrachtung der hohen Anzahl der „Grenzwert“-Überschreitungen von 50 µg/m³ eine Vorwarnung sein müssen.

2004

Mit dem Beginn systematisierter Messreihen an wirklich hochbelasteten Standorten zeigten sich in der ersten Hälfte des Jahres 2004 erhebliche Überschreitungen der Tagesmittelwerte von 55 µg/m³ (Grenzwert plus maßgebliche Toleranzmarge): Am Messpunkt „Stuttgart Neckartor“ lag der Tagesmittelwert bereits nach acht Monaten 82 Mal anstatt der im gesamten Jahr zulässigen 35 Mal über dem Wert von 55 µg/m³ Feinstaub PM₁₀! Damit ist gezeigt, dass im Jahr 2004 durchaus noch ein gewisser zeitlicher Vorlauf bestanden hat, um aufgrund aktueller Erkenntnisse einen Aktionsplan zu erstellen.

Überschreitungen an mehr als 35 Tagen im Jahr ergaben sich nach bereits acht Monaten auch in den Städten Pleidelsheim/Landkreis Ludwigsburg und Ludwigsburg (Anlage 3).

Für das Jahr 2004 ergeben sich für den Messpunkt „Stuttgart-Neckartor“ insgesamt 158 Tagesmittelwerte über 50µg/m³ PM₁₀₋₁₀. Es kann nicht vermutet werden, dass sich diese Anzahl im Laufe des Jahres 2005 auf 35 reduzieren wird, wobei schon der erste Jahresmonat 2005 bereits ein Drittel dieses Kontingents aufgezehrt hat.

Um die Einhaltung der lufthygienischen Anforderungen, die ab dem 1.1.2005 gelten, gewährleisten zu können, hätte die Landesregierung beim gegebenen Erkenntnisstand umgehend einen Aktionsplan mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen (nach Art. 7 Abs. 3 der RL 96/62/EG) erstellen und umsetzen müssen. Ferner hätte umgehend ein Luftreinhalteplan mit weiteren mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen (nach Art. 8 Abs. 3 der RL 96/62/EG) aufgestellt und mit dessen Umsetzung begonnen werden müssen. Dies ist nicht geschehen (Anlage 2, 3, 6). Stattdessen hat die Landesregierung zunächst den Schwerpunkt ihrer Bemühungen in einer politischen Offensive zur Herabsetzung des Grenzwertniveaus gesehen (vgl. Schreiben des Ministers für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 30. Juni 2004, Anlage 4).

Bis heute hat das zuständige Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg die folgenden acht Aufträge für Aktions- bzw. Luftreinhaltepläne erteilt

- Ende 2004 für fünf Aktionspläne für die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Pleidelsheim (Landkreis Ludwigsburg), Reutlingen und Tübingen (Anlage 2, 3, 6).
- Im Januar 2005 für weitere drei Aktionspläne für Ilsfeld (Landkreis Heilbronn), Mannheim und Schwäbisch Gmünd (Ostalbkreis) (Anlage 2, 6).

Der LNV muss davon ausgehen, dass die Landesregierung sich scheut, Maßnahmen zur Einschränkung des Hauptverursachers von Feinstaub-Ausstoß - den Verkehr und darunter insbesondere die Fahrzeuge mit Dieselmotoren, allen voran den Schwerlastverkehr - zu ergreifen, obwohl dies in der RL 96/62/EG ausdrücklich vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 3). Dies geht zweifelsfrei aus dem oben zitierten Versuch der Lan-

desregierung hervor, über die Bundesregierung eine Grenzwertlockerung bei der EU-Kommission zu erreichen oder zumindest eine Verlängerung der Umsetzungsfristen (Anlage 4). Ferner konnte ein Behördenvertreter am 09. November 2004 dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart trotz angeblich über einjähriger Arbeit am „Pilotprojekt“ für einen Luftreinhalteplan Stuttgart keinerlei Maßnahmenvorschläge unterbreiten (Anlage 5).

Bis heute liegt lediglich ein Entwurf von denkbaren Maßnahmen für die Stadt Stuttgart als Diskussionsgrundlage vor (Anlage 7, Stand 15.02.2005), jedoch noch immer kein Aktions- oder Luftreinhalteplan oder ein Entwurf eines solchen.

Zu Stickstoffdioxid

Die EU-Richtlinie 99/30/EG legt fest, dass ab dem 1.1.2010

- ein Jahresmittelwert von 40 µg NO₂ pro m³ Luft eingehalten werden muss und
- ein Stundenwert von 200 µg NO₂ höchstens 18 Mal im Jahr überschritten werden darf.

Für die Jahre vor 2010 ist die Einhaltung des Grenzwerts zuzüglich einer Toleranzmarge in Höhe von 2 µg/m³ Luft und Jahr vorgesehen, andernfalls ist zwei Jahre nach Feststellung der Überschreitungen ein Aktionsplan an die EU-Kommission zu übermitteln und umzusetzen (Art. 11 Abs. 1 a iii der RL 96/62/EG).

Bis zum 31. Dezember 2009 gilt ferner nach bundesdeutschem Recht der Immissionsgrenzwert für NO₂ als 98-Perzentil 200 µg/m³ (22. BimSchVO, EU-Richtlinie 85/203/EWG vom 7.3.1985). Dieser Wert darf als Mittelwert über eine Stunde oder kürzere Zeiträume nur in 175 Fällen verletzt werden, entsprechend 2% der Jahresstunden.

Stuttgart, 2002-2004

Am Messpunkt Stuttgart-Neckartor betragen die letzten Jahresmittelwerte 90 µg/m³ (2002), 105 µg/m³ (2003) und 106 µg/m³ (2004). Überschreitungen der Jahresmittelwerte plus jeweiliger Toleranzmarge kommen in Stuttgart seit 2002 an insgesamt fünf Messpunkten vor, im Jahr 2004 sogar an 6 Messpunkten.

Mit den Daten des Jahres 2002, die für Stuttgart eine Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittel plus Toleranzmarge in Höhe von 56 µg/m³ an fünf Messpunkten aufzeigten, ergab sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Luftreinhalteplanes bis zum 1.1.2005 (nach § 13 der 22. BimSchV bereits zum 31. Oktober 2004).

Im Jahr 2004 betrug die Anzahl der 1-Stunden-Mittelwerte über 200 µg/m³ am „Neckartor“ 555 (!) anstelle der zugelassenen 175 Fälle (siehe EU-RL 85/203/EWG). In Stuttgart-Bad-Cannstatt waren es immerhin noch 293 Fälle (Anlage 2).

Trotz Grenzwertüberschreitungen und deutlichen Hinweisen, dass der Endgrenzwert zum 1.1.2010 nicht erreicht werden kann, wenn nicht umgehend Maßnahmen zur Reduktion insbesondere des Verkehrs ergriffen werden, liegt bis heute weder ein kurzfristig wirksamer Aktionsplan noch ein mittel- und langfristig wirksamer Luftreinhalteplan vor (Anlage 3, 6).

Baden-Württemberg, 2003-2004

Die NO₂-Konzentrationen des Landes Baden-Württemberg überschritten im Jahr 2003 an 16 Messstellen (sog. Spots) in zehn Kommunen die zulässigen Jahresmittelwerte plus Toleranzmarge (54 µg/m³ NO₂, Anlage 3). Die betroffenen Städte und Kommunen sind unten genannt.

Dementsprechend hätte zwei Jahre nach Feststellung dieser Überschreitungen, also zum 1.1.2005, jeweils ein Aktions- und Luftreinhalteplan zur kurz-, mittel- und langfristigen Reduktion der NO₂-Konzentrationen erstellt werden müssen, was aber nicht geschehen ist.

Stattdessen hat die Landesregierung lediglich folgende 17 Aufträge zur Erstellung von Luftreinhalteplänen erteilt, aber noch keinen vorgelegt:

- Mitte 2004 für zwei „Pilotprojekte“ in Stuttgart und Mannheim (Anlage 3),
- Ende 2004 für weitere acht für die Städte Mühlacker (Enzkreis), Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Reutlingen, Tübingen, Leonberg (Landkreis Böblingen) und Freiburg (Anlage 2, 3, 6),
- Im Januar 2005 für weitere sieben für Ditzingen (Landkreis Ludwigsburg), Heilbronn, Ilsfeld (Landkreis Heilbronn), Ludwigsburg, Pleidelsheim (Landkreis Ludwigsburg), Schwäbisch Gmünd (Ostalbkreis) und Schwäbisch Hall (Anlage 2, 6).

Stuttgart, den 1.3.05

Landesnaturausschuss Baden-Württemberg